

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation an der Technischen Universität München

Vom 21. Oktober 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München die nachfolgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) und der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation (FachPO) Ziele, Inhalte und Verlauf des wissenschaftlichen Studiums der Geodäsie und Geoinformation an der Technischen Universität München.

§ 2 Studiendauer

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf sechs Fachsemester gemäß dem Studienplan für Studenten der Geodäsie und Geoinformation. ²Die Bearbeitung der Bachelor's Thesis ist während des sechsten Studienseesters vorgesehen, womit sich eine Regelstudienzeit des Bachelorstudiums von insgesamt sechs Semestern ergibt.
- (2) ¹Dem Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation wird ein konsekutiver Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation an der Technischen Universität München zugeordnet. ²Es ist ein Ziel der Fakultät, dass Studenten im Regelfall nach dem Bachelorabschluss diesen Studiengang anschließen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen und Praktikum

- (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums der Geodäsie und Geoinformation nach dieser Studienordnung sind in der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung verlangt eine berufsbezogene praktische Tätigkeit (Praktikum, § 4 FachPO) von neun Wochen Dauer, die bei einer mit Geodäsie, Fernerkundung, Photogrammetrie, Geoinformation, Kartographie oder Landentwicklung befassten

Institution oder einem privaten Ingenieurbüro bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters abgeleistet sein muss. ²Das Praktikum kann abschnittsweise und an verschiedenen Stellen ausgeführt werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) ¹Das Studium ist breit angelegt und umfasst alle Tätigkeitsfelder der Geodäsie und Geoinformation. ²Durch die Breite des Studiums sollen die Voraussetzungen für eine weitest mögliche berufliche Flexibilität geschaffen werden.
- (2) ¹Die universitäre Ausbildung ist auf die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden ausgerichtet. ²Sie soll auf eine grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungstätigkeit vorbereiten und den Absolventen in die Lage versetzen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und zur Weiterentwicklung der Geodäsie und Geoinformation beizutragen. ³Dabei sollen auch praktische Belange im Studium berücksichtigt werden.

§ 6 Studienaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium, welches mit einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung beendet wird, deren erfolgreiche Ablegung die Voraussetzung für das anschließende viersemestriges Hauptstudium ist.
- (2) ¹Im Grundstudium werden fachbezogene Grundlagenkenntnisse vermittelt. ²Das Hauptstudium beinhaltet die forschungsgeleitete Vermittlung von Basiswissen aus allen Tätigkeitsfeldern der Geodäsie und Geoinformation. ³Dabei werden grundlegende Fachkenntnisse aus einer berufsbildbezogenen Auswahl der verschiedenen Tätigkeitsfelder vermittelt. ⁴Während des Hauptstudiums werden studienbegleitende Exkursionen durchgeführt.
- (3) ¹Das Hauptstudium umfasst das dritte bis sechste Fachsemester. Es schließt mit der Bachelorprüfung ab. ²Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine Bachelor's Thesis über ein Thema aus dem Hauptstudium anzufertigen. ³Die Anfertigung der Bachelor's Thesis erfolgt in der Regel im sechsten Studiensemester.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Das Grundstudium umfasst naturwissenschaftliche und fachliche Grundlagen im Umfang von insgesamt 49 (30/19) Semesterwochenstunden mit folgendem Fächerkatalog (in Klammern Anzahl der SWS für Vorlesungen / Übungen beziehungsweise Praktika):
 - Höhere Mathematik (8/4)
 - Geometrie (2/1)
 - Physik (6/2)
 - Grundlagen der Vermessungskunde (3/8)
 - Grundzüge der räumlichen Planung (2/0)
 - Einführung in die Informatik (4/3),
 - Computergraphik / Visualisierung (1/1)
 - Bürgerliches Recht (2/0)
 - Verwaltungsrecht (2/0)
- (2) Das Hauptstudium umfasst im Pflichtfächerbereich 89 (58/31) Semesterwochenstunden (SWS) + ein Tag, die sich wie folgt aufteilen:

- Sensorik und Methodik (3/4)
 - Kinematische Geodäsie (1/2)
 - Satellitengestützte Positionierung (1/1)
 - Ingenieurbaukunde (1/0)
 - Bau von Landverkehrswegen (2/0)
 - Geologie (1/0) + ein Tag
 - Ausgleichsrechnung (4/3)
 - Photogrammetrie und Fernerkundung (7/2)
 - Kartographie (5/3)
 - Grundlagen der Erdmessung(4/2)
 - Bezugssysteme (2/0)
 - Erdmessung (5/3)
 - Landesvermessung (2/1)
 - Satellitengeodäsie (4/2)
 - Geoinformatik (4/3)
 - Bodenordnung und Landentwicklung (4/2)
 - Amtliche Geoinformationssysteme und Liegenschaftskataster (2/0)
 - Grundstückswertermittlung (2/0)
 - Betriebswirtschaftslehre (1/0)
 - Numerische Mathematik (2/2)
 - Digitale Bildverarbeitung (1/1)
- Bachelor's Thesis mit Präsentation

- (3) ¹Die Lehrinhalte des gesamten Studienangebots werden fortlaufend neuen Erkenntnissen aus Forschung und Praxis angepasst. ²Die Verantwortung für die Koordination des Lehrangebotes trägt die Fakultät. ³Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Studienplan für Studenten der Geodäsie und Geoinformation.
- (4) ¹Der zeitliche Aufwand für das Gesamtstudium beträgt 139 SWS (88 SWS Vorlesungen, 50 SWS Übungen bzw. Praktika, einen Tag Exkursion). ²Hierin sind fünf Tage Hauptvermessungsübung im Gelände enthalten.

§ 8 Studienplan

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung erfolgt im Studienplan. ²Der Studienplan gibt Empfehlungen für den Studienverlauf. ³Er enthält, gegliedert nach Grundstudium und Hauptstudium, folgende Angaben:

- Name der Lehrveranstaltung,
- Anzahl der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung, (V+Ü),
- Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Fachsemester,
- Prüfungsfächer je Fachsemester.

⁴Darüber hinaus können, auf Antrag, Studienleistungen anderer Universitäten anerkannt werden.

§ 9 Studienleistungen

¹Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Seminaren und Praktika wird in der Regel nachgewiesen durch mindestens ausreichende Leistungen in einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Befragung oder durch den Erwerb einer vorgeschriebenen Mindestanzahl von Testaten.

²Die Wiederholungsmöglichkeit nicht ausreichender Studienleistungen wird durch die ADPO und die FachPO geregelt.

§ 10 Prüfungen

- (1) ¹Prüfungstermine, Prüfungsfristen, Zulassungsvoraussetzungen und zu erbringende Prüfungsleistungen sind in der FachPO geregelt. ²Sie basiert auf der ADPO.
- (2) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, ist in § 6 der ADPO und der FachPO geregelt.

§ 11 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen durchgeführt. ²Für Studieninteressenten wird eine Einführungsveranstaltung abgehalten. ³Den Studenten wird empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- im Falle von Studiengangwechsel oder
- bei Übergang von anderen Hochschulen zur Technischen Universität München

in Anspruch zu nehmen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. Oktober 2005 Nr. X/4-3/41b11-10b/12 365).

München, den 21. Oktober 2005
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Oktober 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Oktober 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Oktober 2005.